

Vereinssatzung

des

„Brücke Traumafachberatung Trägerverein e.V.“

vom

17. Juni 2021,

geändert durch Änderungssatzungen vom 10. November 2021 und 25. Januar 2022

- Lediglich zur flüssigeren Lesbarkeit werden nachfolgend ausschließlich männliche Sprachformen verwendet; selbstverständlich richtet sich die Vereinssatzung in gleicher Weise auch an Angehörige des weiblichen Geschlechts sowie an Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen. -

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Brücke Traumafachberatung Trägerverein“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister tritt der Zusatz ‚e.V.‘ hinzu.“
- (2) Sitz des Vereins ist Höchststadt a.d. Aisch.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung von Menschen in Krisen bzw. schwierigen Lebenslagen sowie die Förderung der Seelsorge. Dies geschieht ausschließlich durch umfassende Unterstützung der „Brücke Traumafachberatung“, eines vom Bezirk Mittelfranken geförderten Sozialpsychiatrischen Dienstes mit dem besonderen Aufgabenbereich der Traumafachberatung. Der Verein fungiert im Rahmen dessen insbesondere als Anstellungsträger der innerhalb der „Brücke Traumafachberatung“ beschäftigten Arbeitnehmer.
- (2) Der Vereinszweck wird auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögensbindung

- (1) Die Verwendung aller Mittel des Vereins, auch etwaiger Gewinne, sind an seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.

- (2) Auf Antrag erhalten die ehrenamtlich für den Verein bzw. die „Brücke Traumafachberatung“ tätigen Personen ihre nachgewiesenen Auslagen ersetzt.
- (3) An die in der „Brücke Traumafachberatung“ ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (4) Bei Ausgaben oder Vergütungen zur Erfüllung des Vereinszwecks sind die allgemeinen Grundsätze der Nachhaltigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Gerechtigkeit zu berücksichtigen und gegebenenfalls in verhältnismäßiger Weise gegeneinander abzuwägen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder („Vollmitglieder“) des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins bejahen, fördern und sich in der ehrenamtlichen Vereinsarbeit engagieren wollen. Sie sind berechtigt, sich mit fach- bzw. sachbezogenen Anliegen bzw. Anträgen an die Vereinsorgane (§ 6) zu wenden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (§ 9) nach pflichtgemäßem Ermessen. Die schriftliche Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss keine Begründung enthalten. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bzw. - bei juristischen Personen – durch Erlöschen;
 - b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung;
 - c) Zahlungsverzug von sechs Monaten hinsichtlich der Begleichung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5);
 - d) förmlichen Ausschluss durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung, falls das Verhalten des Mitglieds die Interessen des Vereins verletzt oder den Ruf des Vereins gefährden könnte. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang unter Angabe von Gründen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4a Fördermitgliedschaft

- (1) Neben der in § 4 beschriebenen Mitgliedschaft bietet der „Brücke Traumafachberatung Trägerverein e.V.“ auch eine Fördermitgliedschaft an. Fördermitglieder können natürliche sowie juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins bejahen und diese finanziell, ggfs. auch durch Sach- oder Dienstleistungen, fördern möchten. Die konkrete Art bzw. Höhe der finanziellen Förderung liegt im Ermessen des Fördermitglieds und wird von diesem im Rahmen des Aufnahmeantrags (Absatz 2) verbindlich benannt bzw. beziffert.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen ist; der Vorstand (§ 9) entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen. § 4, Absatz 2, Sätze 2 und 3 gelten analog.
- (3) Fördermitglieder können sich jederzeit mit fach- bzw. sachbezogenen Anliegen an den Vorstand (§ 9) wenden.

- (4) Fördermitglieder haben das Recht, zu Mitgliederversammlungen geladen zu werden und diesen beizuwohnen; § 7, Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten analog. Über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verfügen sie jedoch nicht; ferner können sie nicht für den Vorstand kandidieren. Durch schriftliche Erklärung kann auf das in Satz 1 genannte Recht verzichtet werden.
- (5) Fördermitgliedern steht es offen, sich am Minderheitenquorum des § 7, Absatz 1, Satz 4, Alt. 2 aktiv zu beteiligen.
- (6) Für die Beendigung der Fördermitgliedschaft gelten § 4, Absatz 3, lit. a), b) und d) analog; sie erlischt ferner, wenn das Fördermitglied die von ihm zugesagte Förderleistung in den zurückliegenden beiden Kalenderjahren nicht erbracht hat. Eine vorherige Mahnung durch den Verein bedarf es hierfür nicht.
- (7) § 5 findet für Fördermitglieder keine Anwendung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Auf die jeweils gültige Beitragsordnung des Vereins wird verwiesen.
- (2) In Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7, 8) als oberstes Beschluss- und Verwaltungsgremium und
- b) der Vorstand (§ 9) als gewählte Vertretung der Vereinsmitglieder. Dieser führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt sämtliche Aufgaben wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung anderweitig zugewiesen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet von allen anwesenden oder wirksam vertretenen natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind, wobei jedes Vereinsmitglied i.S.d. § 4 eine Stimme hat. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen und ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Schriftformerfordernis des Satzes 2 ist bei elektronischem Mail-Verkehr gewahrt. Ferner sind Mitgliederversammlungen vom Vorstand unverzüglich auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Förder- und Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, welcher Anteil der Vereinsmitglieder an ihr persönlich oder rechtswirksam vertreten teilnimmt.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; zur Auflösung des Vereins ist jedoch ein Beschluss mit

einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sowohl vom Protokollführer als auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch Unterschrift des Vorstands (§ 9, Absatz 1). Vereinsmitglieder können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses das Protokoll einsehen.
- (5) Näheres regelt die Mitgliederversammlung in ihrer Geschäftsordnung.

§ 8

Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands;
- b) nimmt alljährlich den Jahresbericht des Vorstands entgegen;
- c) nimmt alljährlich den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen;
- d) beschließt alljährlich über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands;
- e) beschließt alljährlich über die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f) beschließt über die Berufung eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss;
- g) beschließt über die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge. Auf die Beitragsordnung des Vereins wird verwiesen;
- h) bestimmt durch Beschluss die Rechnungsprüfer;
- i) beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen: dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Zur Regelung des Geschäftsganges und der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

§ 10

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder werden unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden europäischen und bundesdeutschen datenschutzrechtlichen Normen vom Verein nur insoweit gespeichert, übermittelt und fortgeschrieben, sofern dies zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist. Den Organen des Vereins und auch sonst für den Verein tätigen Personen ist jegliche andere Nutzung – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, ihrem Amt oder Dienstverhältnis - untersagt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten (falls diese unrichtig sind)

sowie

- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (falls die Speicherung unzulässig war).

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass der Vereinszweck (§ 2, Absatz 1) weggefallen ist oder sich erledigt hat und ein neuer, vergleichbarer Vereinszweck nicht gefunden werden kann. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Mittelfranken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern (einschließlich Fördermitgliedern), zwischen dem Verein und seinen Organen oder zwischen den Mitgliedern eines Organs werden einem Schiedsgericht zugewiesen. Dieses entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch ausgeschlossen. Die Schiedsgerichtsordnung hat eine Entscheidung durch eine unabhängige und unparteiliche Instanz zu gewährleisten, die sich sowohl an Recht und Gesetz, als auch am Grundsatz der Billigkeit auszurichten hat.
- (2) Diese Satzung tritt am 17. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert ab diesem Zeitpunkt die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.